

3.) Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung – SGV.NW.2023 – nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind in der in der Bekanntmachung festgelegten 14-tägigen Frist vom 25.11.2019 bis 12.12.2019 bei der Gemeindeverwaltung (Bürger- und Rathaus Bestwig) nicht erhoben worden.

Bestwig, 13. Dezember 2019



Ralf Péus
Bürgermeister